

RS UVS Steiermark 1994/10/07 30.14-210/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.10.1994

Rechtssatz

Befindet sich unter dem (auf einem Blechzaun angebrachten) Straßenverkehrszeichen -Halten und Parken verboten- eine Zusatztafel mit einer bestimmten Metrierung, gilt dieses Verbotszeichen innerhalb dieses Metrierungsbereiches unabhängig von Bodenmarkierungen und weiteren Zusatztafeln - Anfang- und -Ende-, die offenbar zur näheren Kennzeichnung dieses Verbotes, aber ohne Zuordnung zu einem entsprechenden Verkehrszeichen und somit ohne Kundmachungsfunktion ebenfalls am Zaun angebracht sind. (vgl. VwGH 11.06.1986, 86/03/0088).

Schlagworte

Straßenverkehrsordnung Zusatztafel Bodenmarkierung Kundmachung Verkehrszeichen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at